

## Verfahrensgang

**BGH, Urt. vom 15.07.2008 – VI ZR 105/07, [IPRspr 2008-44](#)**

## Rechtsgebiete

Arbeitsrecht → Arbeitsrecht gesamt bis 2019

Vertragliche Schuldverhältnisse → Versicherungsrecht

## Rechtsnormen

EGBGB **Art. 3**; EGBGB **Art. 40**

EGV-Amsterdam **Art. 249**

SGB VI **§ 15**; SGB VI **§ 43**

SGB VIII **§ 8**; SGB VIII **§§ 104 f.**; SGB VIII **§§ 104 ff.**; SGB VIII **§ 105**

SGB X **§ 116**; SGB X **§ 118**

Soziale-Sicherheit-VO 1408/71 **Art. 2**; Soziale-Sicherheit-VO 1408/71 **Art. 13**; Soziale-Sicherheit-

VO 1408/71 **Art. 13 ff.**; Soziale-Sicherheit-VO 1408/71 **Art. 18 ff.**; Soziale-Sicherheit-

VO 1408/71 **Art. 37 ff.**; Soziale-Sicherheit-VO 1408/71 **Art. 40**; Soziale-Sicherheit-VO 1408/71 **Art. 44 ff.**;

Soziale-Sicherheit-VO 1408/71 **Art. 93**

ZPO **§ 148**; ZPO **§ 293**; ZPO **§ 563**

## Fundstellen

### LS und Gründe

BGHZ, 177, 237

MDR, 2008, 1210

NJ, 2008, 512, Anm. *Kohnert*

RIW, 2008, 707

VersR, 2008, 1358

VRS, 2008, 115/3, 189

Europ. Leg. Forum, 2009, II-56

NJW, 2009, 916

IPRax, 2010, 249

### nur Leitsatz

JZ, 2008, 589

Europ. Leg. Forum, 2009, I-88

NZV, 2009, 134, 226

### Aufsatz

*Trunk*, IPRax, 2010, 227 A

## Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2008-44>

## Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

einer gerichtlichen Sachverhaltsfeststellung nur schwer zugänglich, sodass ein solches Kriterium im Ergebnis zu einer Rechtsverkürzung für die Arbeitnehmer führen müsste.

Sofern das OLG Celle (BB 1993, 957 ff.) von dieser Auffassung abweichend die Auffassung vertreten hat, dass die gesetzlich fingierte Teilkonzernspitze noch eine Mindestfunktion besitzen müsse, kann dies nicht zu einer Vorlage gemäß § 28 FGg an den BGH führen, da es sich hierbei nur um ergänzende Erwägungen des OLG Celle gehandelt hat und die Entscheidung – wie bereits von den OLG Stuttgart (aaO) und Düsseldorf (aaO) ausgeführt – nicht auf dieser Rechtsauffassung beruht.

Auf die Entscheidung des BAG (ZIP 2007, 1518 ff.)<sup>3</sup> kann die AGg. ihre Meinung nicht stützen. Entgegen den Ausführungen der AGg. hat das BAG nicht abgelehnt, die Auffassung des OLG Düsseldorf zu § 5 III MitbestG zu übernehmen. Es hat vielmehr entschieden, dass für inländische Unternehmen, die von einer Konzernspitze im Ausland beherrscht werden, ein Konzernbetriebsrat nicht zu bilden ist. Dabei hat das BAG eine analoge Anwendung des § 5 III MitbestG oder die Heranziehung des in dieser Vorschrift enthaltenen Rechtsgedankens zur Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 54 I BetrVG abgelehnt. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass auch das BAG insoweit von einer größeren Anwendungsbreite des § 5 III MitbestG ausgeht.“

**44.** *Die Regelungen des internationalen Privatrechts, wozu auch die einschlägigen Normen des europäischen Gemeinschaftsrechts sowie die von Deutschland ratifizierten kollisionsrechtlichen Staatsverträge gehören, beanspruchen allgemeine Verbindlichkeit, ohne dass es darauf ankäme, ob sich eine der Parteien auf die Anwendung ausländischen Rechts beruft.*

*Für die Frage der Haftungsbefreiung bei Arbeitsunfällen gelten nach Art. 93 II der VO (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern vom 14.6.1971 (Abl. L Nr. 149/2) die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, dessen Sozialversicherungsträger die Unfallfürsorge zu gewähren haben.*

*Die Vorschriften der VO (EWG) Nr. 1408/71 lassen grundsätzlich sozialversicherungsrechtliche Leistungsansprüche unberührt, die nach dem nationalen Recht eines anderen Mitgliedstaats als demjenigen des Beschäftigungsstaats bereits begründet sind, dessen Rechtsvorschriften der Versicherte nach Art. 13 ff. der Verordnung unterliegt.*

BGH, Urt. vom 15.7.2008 – VI ZR 105/07; BGHZ 177, 237; NJW 2009, 916; RIW 2008, 707; MDR 2008, 1210; VersR 2008, 1358; Europ. Leg. Forum 2009, II-56; NJ 2008, 512 Anm. *Kohmert*; VRS 115/3 2008, 189. Leitsatz in: Europ. Leg. Forum 2009, I-88; JZ 2008, 589; NZV 2009, 134, 226.

Die Kl. machen auf sie übergegangene Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall gegen die Bekl. geltend.

Der Bekl. zu 1), sein Arbeitskollege P. sowie drei weitere Personen fuhrten von ihrem gemeinsamen Arbeitsort in den Niederlanden zu ihren Wohnorten in Sachsen-Anhalt. Das Fahrzeug hatte der niederländische Arbeitgeber den Beschäftigten u.a. für die Fahrten zwischen Arbeitsort und Schlafstätte in den Niederlanden sowie für Wochenendheimfahrten überlassen. Es war in den Niederlanden zugelassen und

<sup>3</sup> IPRspr. 2007 Nr. 44b.

bei einem niederländischen Versicherer haftpflichtversichert. Daneben hat der Bekl. zu 2) die Pflichten eines Kraftfahrzeughaftpflichtversicherers nach dem AusPflVersG übernommen. Der Bekl. zu 1), der das Fahrzeug lenkte, verursachte im Inland auf der BAB 14 einen Verkehrsunfall, bei dem P. schwer verletzt wurde.

Die Kl. zu 1) gewährt dem Geschädigten P. eine Erwerbsunfähigkeitsrente. Die Kl. zu 2) übernahm teilweise die Kosten einer stationären Rehabilitationsbehandlung, in der sich P. befand. Unter Berufung auf den Anspruchsübergang nach § 116 SGB X machen die Kl. Schadensersatzansprüche des P. wegen des Unfalls gegen die Bekl. geltend. Die Kl. zu 1) begehrt Ersatz für die von ihr erbrachten Rentenleistungen sowie die Feststellung der Ersatzpflicht hinsichtlich künftiger Leistungen an den Geschädigten. Die Kl. zu 2) verlangt Ersatz der ihr entstandenen Aufwendungen für Rehabilitationsmaßnahmen.

Die Klage blieb in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg. Mit ihrer vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgen die Kl. ihre Klagebegehren weiter.

Aus den Gründen:

„I. Das Berufungsgericht verneint die Aktivlegitimation der Kl. Es könne offen bleiben, ob Schadensersatzansprüche des Geschädigten P. gegen die Bekl. entstanden seien, jedenfalls seien etwaige Ansprüche wegen der Haftungsprivilegierung gemäß §§ 105 I 3, 104 I 2 SGB VII nicht nach § 116 SGB X auf die Kl. übergegangen. Es handle sich um einen Arbeitsunfall auf einem Betriebsweg im Sinne von §§ 105 I 1, VIII 1 SGB VII und nicht um einen Unfall nach § 8 II SGB VII. Die gemeinsamen Wochenendheimfahrten seien Teil des innerbetrieblichen Organisations- und Funktionsbereichs, weil das Fahrzeug den Arbeitskollegen von ihrem Arbeitgeber dauerhaft dafür zur Verfügung gestellt worden sei. Ob nach deutschen oder niederländischen Rechtsvorschriften Unfallversicherungsleistungen tatsächlich erbracht würden, sei ebenso unerheblich wie die Ausgestaltung des Versicherungssystems in den Niederlanden. Die Haftungsbeschränkungen der §§ 104, 105 SGB VII seien trotz der Beschäftigung in den Niederlanden im Streitfall anzuwenden, weil sich deutsche Staatsangehörige sonst daran gehindert sehen könnten, in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft zu arbeiten, wenn sie befürchten müssten, in ihrem Heimatstaat infolge des Verlusts des Haftungsprivilegs bei Ansprüchen aus Arbeitsunfällen weniger geschützt zu sein. Außerdem hätten die Kl. selbst jeglichen Auslandsbezug des Streitfalls und insbesondere die Anwendbarkeit der VO (EWG) Nr. 1408/71 mit der Begründung verneint, es handle sich bei dem Geschädigten um einen deutschen Staatsangehörigen, der Unfall habe sich in Deutschland ereignet und es seien die Rentenleistungen durch einen deutschen Versicherer aufgrund früherer Beitragszeiten nach deutschem Recht erbracht worden.

II. Das Berufungsurteil hält revisionsrechtlicher Nachprüfung nicht stand. Das Berufungsgericht durfte Ansprüche der Kl. nicht schon deshalb verneinen, weil der Bekl. zu 1) nach §§ 104 ff. SGB VII haftungsprivilegiert sei. Ob sozialversicherungsrechtliche Haftungsfreistellungen zugunsten von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern eingreifen, beurteilt sich im Streitfall nach niederländischem Recht.

1. Die Revision rügt mit Recht, dass das Berufungsgericht seine Pflicht nach § 293 ZPO verletzt hat, zur Vorbereitung seiner Entscheidung das einschlägige niederländische Recht von Amts wegen zu ermitteln (vgl. BGH, BGHZ 118, 151, 162 ff.<sup>1</sup>; Urt. vom 25.1.2005 – XI ZR 78/04, NJW-RR 2005, 1071, 1072<sup>2</sup>; Zöller-Geimer, ZPO, 26. Aufl., § 293 Rz. 14 ff.).

a) Kommt bei der Beurteilung eines Sachverhalts die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht, hat das Gericht von Amts wegen zu prüfen, ob das deutsche IPR die Anwendung des deutschen oder des ausländischen Rechts vorschreibt. Die

<sup>1</sup> IPRspr. 1992 Nr. 265.

<sup>2</sup> IPRspr. 2005 Nr. 12.

Regelungen des internationalen Privatrechts, wozu auch die einschlägigen Normen des europäischen Gemeinschaftsrechts sowie die von Deutschland ratifizierten kollisionsrechtlichen Staatsverträge gehören, beanspruchen allgemeine Verbindlichkeit, ohne dass es darauf ankäme, ob sich eine der Parteien auf die Anwendung ausländischen Rechts beruft (vgl. BGH, Urt. vom 7.4.1993 – XII ZR 266/91, NJW 1993, 2305, 2306<sup>3</sup>; vom 6.3.1995 – II ZR 84/94, NJW 1995, 2097<sup>4</sup>; vom 21.9.1995 – VII ZR 248/94, NJW 1996, 54<sup>5</sup>; vom 25.9.1997 – II ZR 113/96, RIW 1998, 318, 319<sup>6</sup>; *Zöller-Geimer* aaO Rz. 9 ff.). Die richtige Anwendung des deutschen IPR ist in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfen (vgl. BGHZ 136, 380, 386<sup>7</sup> m.w.N.).

b) Gegen diese Vorgaben verstößt das Berufungsgericht, indem es die Anwendbarkeit der §§ 104 ff. SGB VII damit begründet, die Kl. hätten jeglichen Auslandsbezug des Streitfalls verneint und müssten sich daran auch im Hinblick auf die Anwendung der §§ 104 ff. SGB VII festhalten lassen. Da der Bekl. zu 1) und der Geschädigte P. bei demselben Arbeitgeber in den Niederlanden beschäftigt waren und der Unfall sich auf der Fahrt vom Arbeitsort in den Niederlanden zum inländischen Wohnort ereignet hat, musste sich dem Berufungsgericht die Frage der Anwendung niederländischen Sozialversicherungsrechts aufdrängen. Hingegen konnte der Vortrag der Kl., der Fall sei nach deutschem Recht zu beurteilen, das Berufungsgericht seiner Pflicht zur Prüfung des anzuwendenden Rechts nicht entheben, zumal die Kl. in der Sache stets vorgetragen haben, dass im Streitfall die Haftungsbeschränkungen des deutschen Unfallversicherungsrechts nicht anwendbar seien.

2. Die Vorschriften des deutschen Rechts über Haftungsfreistellungen für Arbeitgeber und von ihnen beschäftigte Arbeitnehmer sind nach den tatsächlichen Umständen im Streitfall nicht anwendbar. Vielmehr ist gemäß Art. 93 II der VO (EWG) Nr. 1408/71 niederländisches Sozialrecht maßgebend.

a) Gemäß Art. 249 II EG ist die VO (EWG) Nr. 1408/71 unmittelbar anzuwendendes Recht und genießt Vorrang vor den entsprechenden nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten (Senatsurt. vom 7.11.2006 – VI ZR 211/05, VersR 2007, 64, 65<sup>8</sup> m.w.N.). Nach Art. 93 II VO (EWG) Nr. 1408/71 sind die sozialrechtlichen Vorschriften zur Haftungsfreistellung von Arbeitgebern und den von ihnen beschäftigten Arbeitnehmern bei Arbeitsunfällen dem Sozialversicherungsrecht zu entnehmen, das auf den Geschädigten anzuwenden ist. Nach gefestigter Rechtsmeinung sind sozialrechtliche Haftungsprivilegien nicht dem materiellen Deliktsrecht zuzuordnen, welches die VO (EWG) Nr. 1408/71 unberührt lässt (vgl. EuGH, Urt. vom 2.6.1994 – C-428/92, Slg. 1994, I-2259 Rz. 21 [DAK]; vom 21.9.1999 – C-397/96, Slg. 1999, I-5959 Rz. 15 [Kordel]), sondern dem Recht der Systeme der sozialen Sicherheit (Senatsurt. vom 7.11.2006 – aaO 66 m.w.N.). Für die Frage der Haftungsbefreiung bei Arbeitsunfällen gelten nach Art. 93 II VO (EWG) Nr. 1408/71 die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, nach denen für den Arbeitsunfall Leistungen zu erbringen sind, dessen Sozialversicherungsträger die Unfallfürsorge also zu gewähren haben; diese Rechtsvorschriften gelten auch dann, wenn das zivilrechtliche Haftungsrecht und das Sozialversicherungsrecht für Arbeitsunfälle dem Recht verschiedener Mitgliedstaaten zu entnehmen sind (vgl. Senatsurt. vom 7.11.2006 aaO;

<sup>3</sup> IPRspr. 1993 Nr. 103.

<sup>4</sup> IPRspr. 1995 Nr. 61.

<sup>5</sup> IPRspr. 1995 Nr. 1.

<sup>6</sup> IPRspr. 1997 Nr. 60.

<sup>7</sup> IPRspr. 1997 Nr. 125.

<sup>8</sup> IPRspr. 2006 Nr. 41.

*Palandt-Heldrich*, BGB, 67. Aufl., Art. 3 EGBGB Rz. 12; *Eichenhofer*, IPRax 2003, 525, 526 f.; *Fuchs-Eichenhofer*, Europäisches Sozialrecht, 4. Aufl., Art. 93 Rz. 7; *Wannagat-Waltermann*, Sozialgesetzbuch, 15. Lfg. [2007], § 104 SGB VII Rz. 27; *Lauterbach-Raschke*, Unfallversicherung, 35. Lfg. [2007], § 97 SGB VII Rz. 10.9; *Daum*, Der Sozialversicherungsregress nach § 116 SGB X im Internationalen Privatrecht, 1995, 37 ff.; *Birk*, Münchner Handbuch zum Arbeitsrecht, 2. Aufl., § 20 Rz. 150; *Haas*, ZZP 108 [1995], 219, 236, 238; *Staudinger-Hausmann*, BGB, Bearb. 2002, Art. 33 EGBGB Rz. 92). Für Arbeitnehmer, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der EG besitzen und für die die VO (EWG) Nr. 1408/71 nach Art. 2 I gilt, ist nach Art. 13 I 1, II lit. a VO (EWG) Nr. 1408/71 allein das Sozialrecht des Mitgliedstaats anzuwenden, in dem der Arbeitnehmer abhängig beschäftigt ist, selbst wenn er in einem anderen Mitgliedstaat wohnt (vgl. Senatsurt. vom 7.11.2006 aaO).

b) Im Streitfall waren sowohl der Geschädigte P. als auch der Bekl. zu 1) bei einem niederländischen Arbeitgeber in den Niederlanden abhängig beschäftigt. Folglich ist nach Art. 13 II lit. a VO (EWG) Nr. 1408/71 das zum Zeitpunkt des Unfalls geltende niederländische Sozialrecht anzuwenden. Demzufolge waren die niederländischen Träger nach den Regelungen der VO (EWG) Nr. 1408/71 für die Leistungsgewährung wegen des Unfallereignisses zuständig, obwohl sich der Unfall in Deutschland und damit im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats ereignet hat. Nach Art. 93 II VO (EWG) Nr. 1408/71 ist somit den für die Erbringung der Unfallfürsorge maßgeblichen Rechtsvorschriften der Niederlande zu entnehmen, ob im Streitfall eine Haftungsfreistellung für Arbeitgeber und von ihnen beschäftigte Arbeitnehmer bei Arbeitsunfällen zugunsten des Bekl. zu 1) eingreift.

Demnach hat das Berufungsgericht die Haftungsausschlüsse des deutschen Unfallversicherungsrechts rechtsfehlerhaft angewendet, ohne das hier maßgebliche Kollisionsrecht, zu dem Art. 93 II VO (EWG) Nr. 1408/71 gehört, zu beachten (vgl. Art. 3 II 2 EGBGB; *Palandt-Heldrich* aaO). Schon deswegen ist das Berufungsgericht aufzuheben. Die Sache ist an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (vgl. § 563 I 1 ZPO). Der erkennende Senat kann in der Sache nicht selbst entscheiden (vgl. § 563 III ZPO), da weitere Feststellungen zum Inhalt des anzuwendenden niederländischen Sozialversicherungsrechts (§ 293 ZPO), den näheren Umständen der Leistungserbringung durch die Kl. und erforderlichenfalls zum Unfallhergang zu treffen sind.

3. Obwohl nämlich der Geschädigte im Streitfall nach Art. 13 II lit. a VO (EWG) Nr. 1408/71 zum Zeitpunkt des Unfalls nur den sozialrechtlichen Rechtsvorschriften der Niederlande unterlag, kann die für einen Anspruchsübergang nach § 116 I 1 SGB X erforderliche Verpflichtung der Kl., aufgrund des Schadensereignisses an den Geschädigten P. Sozialleistungen zu erbringen, nicht schon deswegen verneint werden, weil es sich bei den Kl. nicht um die zuständigen Sozialleistungsträger im Sinne der kollisionsrechtlichen Regelungen der VO (EWG) Nr. 1408/71 handele.

a) Den Bestimmungen der VO (EWG) Nr. 1408/71 kann nicht entnommen werden, dass die Kl. infolge des anzuwendenden niederländischen Sozialversicherungsrechts keine Leistungen an den Geschädigten P. aufgrund des deutschen Sozialversicherungsrechts zu erbringen hätten. Auch regeln die Vorschriften der VO (EWG) Nr. 1408/71 den Rückgriff der Sozialversicherungsträger nicht in der Weise abschlie-

ënd, dass dadurch Regressmöglichkeiten eines nach nationalen Vorschriften leistungspflichtigen Trägers, die sich aus dem nationalen Sozialversicherungsrecht ergeben, das der inländische Sozialversicherungsträger bei Erbringung seiner Leistungen anwendet, gegen den haftenden Schädiger ausgeschlossen würden. Dies ergibt sich schon daraus, dass die Regelungen des europäischen Sozialrechts keine originären Ansprüche auf die Erbringung von Sozialleistungen gewähren. Die VO (EWG) Nr. 1408/71 enthält weder anspruchsbegründende Normen, noch bestimmt sie einen europäischen Sozialleistungsträger. Welche Sozialleistungen unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe gewährt werden, regeln die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten vielmehr nach wie vor autonom (vgl. etwa EuGH, Urt. vom 28.4.1994 – C-305/92, Slg. 1994, I-1525 Rz. 13, 16 [Hoorn]; vom 20.9.1994 – C-12/93, Slg. 1994, I-4347 Rz. 26 ff. [Drake]; *von der Groeben/Schwarze-Langer*, Vertrag über die Europäische Union und Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, 6. Aufl., Art. 42 EG Rz. 10). Ansprüche auf Sozialleistungen und die dafür zuständigen Stellen bestimmen sich nach den jeweiligen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten; die mitgliedstaatlichen Systeme der sozialen Sicherheit werden durch die VO (EWG) Nr. 1408/71 koordiniert, soweit es deren Zielsetzung erfordert. Die Ansprüche auf Sozialleistungen sind demnach im Zusammenspiel des koordinierenden europäischen Sozialrechts mit den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten begründet (vgl. EuGH, Urt. vom 5.7.1988 – 21/87, Slg. 1988, 3731 Rz. 23 [Borowitz]; vom 20.6.1991 – C-356/89, Slg. 1991, I-3017 Rz. 18 [Stanton Newton]; vom 28.11.1991 – C-186/90, Slg. 1991, I-5773 Rz. 14 [Durighello]; vom 7.7.1994 – C-146/93, Slg. 1994, I-3229 Rz. 29, 37 f. [McLachlan]; *Hanau/Steinmeyer/Wank-Steinmeyer*, Handbuch des europäischen Arbeits- und Sozialrechts, 2002, § 21 Rz. 10; *von der Groeben/Schwarze-Langer* aaO).

b) Auch kann die Anwendung der Regelungen der VO (EWG) Nr. 1408/71 regelmäßig nicht zum Verlust von Leistungsansprüchen führen, die nach dem nationalen Recht eines der Mitgliedstaaten ohne Rückgriff auf die Gemeinschaftsvorschriften bereits erworben worden sind (vgl. etwa EuGH, Urt. vom 21.10.1975 – 24/75, Slg. 1975, 1149 Rz. 11 ff. [Petroni]; vom 10.1.1980 – 69/79, Slg. 1980, 75 Rz. 11 ff. [Jordens-Vosters]; vom 12.6.1986 – 302/84, Slg. 1986, 1821 Rz. 22 [Ten Holder]; vom 5.7.1988 – [Borowitz] aaO Rz. 24; vom 28.11.1991 – [Durighello] aaO Rz. 15 ff. m.w.N.; *Fuchs-Schuler*, Europäisches Sozialrecht, 4. Aufl., Art. 12 Rz. 3; *Schulte*, EuR 1982, 357, 367; *Schuler*, EuR 1985, 113, 132; *von der Groeben/Schwarze-Langer* aaO Art. 42 EG Rz. 13; *v. Maydell-Ruland-Becker-Schulte*, Sozialrechtshandbuch, 4. Aufl., § 33 Rz. 38), denn europäisches koordinierendes Sozialrecht soll grundsätzlich nicht rechtsverkürzend, sondern nur rechtserweiternd wirken (vgl. *Eichenhofer*, Sozialrecht, 6. Aufl., § 4 Rz. 94; *dens.*, JZ 1992, 269, 273; *Niesel-Seewald*, Kasseler Kommentar, 57. Erg.-Lfg. [2008], § 6 SGB IV Rz. 4h). Somit werden Leistungsverpflichtungen deutscher Sozialversicherungsträger, die allein nach nationalem Sozialrecht begründet sind, durch das koordinierende europäische Sozialrecht im Allgemeinen weder vermindert noch beseitigt. Die Vorschriften der VO (EWG) Nr. 1408/71 lassen vielmehr grundsätzlich sozialversicherungsrechtliche Leistungsansprüche unberührt, die nach dem nationalen Recht eines anderen Mitgliedstaats als demjenigen des Beschäftigungsstaats bereits begründet sind, dessen Rechtsvorschriften der Versicherte nach Art. 13 ff. der Verordnung unterliegt.

c) Sie schließen die Anwendung der Rechtsordnung eines anderen Mitgliedstaats als des Beschäftigungsstaats nur insoweit aus, als der Betroffene andernfalls verpflichtet wäre, Beiträge an einen Sozialversicherungsträger zu entrichten, ohne dass dieser ihm für das gleiche Risiko und den gleichen Zeitraum einen zusätzlichen Vorteil gewähren würde. Hingegen können Staaten, die nicht Beschäftigungsstaaten sind, dem Versicherten ebenfalls Leistungsansprüche geben, obwohl diesem nach dem Recht des Beschäftigungsstaats für dasselbe Risiko und denselben Zeitraum ein gleichartiger Anspruch zusteht, sofern dies nicht mit einer doppelten Beitragspflicht verbunden ist (vgl. EuGH, Urt. vom 9.6.1964 – 92/63, Slg. 1964, 611, 629 f. [Nonnenmacher]; vom 5.12.1967 – 19/67, Slg. 1967, 461, 473 f. [van der Vecht]; vom 5.5.1977 – 102/76, Slg. 1977, 815 Rz. 10 ff. [Perenboom]; vom 3.5.1990 – C-2/89, Slg. 1990, I-1755, Rz. 12 ff. [Kits van Heijningen]; *Fuchs-Steinmeyer* aaO Art. 13 Rz. 2; *Becker-Schön-Waldhoff*, Steuer- und Sozialstaat im europäischen Systemwettbewerb, 2005, 193, 202 in N. 53; vgl. auch EuGH, Urt. vom 12.6.1986 aaO [Ten Holder]). Die in Art. 13 ff. VO (EWG) Nr. 1408/71 bestimmte alleinige Geltung der Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaats soll zwar sicherstellen, dass der soziale Schutz eines Wanderarbeitnehmers lückenlos ist (vgl. EuGH, Urt. vom 3.5.1990 aaO [Kits van Heijningen]) und insbesondere eine doppelte Beitragsbelastung verhindern (vgl. EuGH, Urt. vom 5.5.1977 aaO [Perenboom]; *Fuchs-Steinmeyer* aaO Rz. 4; *Devetzi*, Die Kollisionsnormen des Europäischen Sozialrechts, 2000, 91), sie schließt aber nicht generell aus, dass Wanderarbeitnehmern nach den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten Ansprüche auf Leistungen zustehen und daher mehrere Leistungsträger nebeneinander leistungs verpflichtet sein können.

Für die Gewährung von Leistungen bei Invalidität im Sinne der Art. 37 ff. VO (EWG) Nr. 1408/71, für die nach Art. 40 I der VO die Vorschriften der Art. 44 ff. gelten, wenn der Versicherte auch Versicherungszeiten nach deutschem Sozialversicherungsrecht zurückgelegt hat (vgl. *Fuchs-Schuler* aaO Art. 39 Rz. 1; v. *Maydell-Ruland-Becker-Schulte* aaO D. 32 Rz. 136; *Haverkate-Huster*, Europäisches Sozialrecht, 1999, Rz. 223), verdeutlichen dies schon die Regelungen der Art. 44 ff. VO (EWG) Nr. 1408/71. Sie lassen nicht etwa einen einheitlichen europäischen Rentenanspruch entstehen oder konzentrieren die Ansprüche des Wanderarbeitnehmers auf einen der Mitgliedstaaten, sondern sehen vor, dass dieser seine Ansprüche jeweils gegen die Leistungsträger in den Mitgliedstaaten geltend machen kann, denen gegenüber er eine Leistungsberechtigung erworben hat (vgl. etwa *Haverkate-Huster* aaO Rz. 220; v. *Maydell-Ruland-Becker-Schulte* aaO Rz. 137 ff.; *Fuchs-Schuler* aaO Art. 46 Rz. 2; *Devetzi* aaO 98 f.).

d) Im Streitfall bewirkt somit die Unterstellung des Geschädigten P. unter die Rechtsvorschriften der Niederlande als dem zum Zeitpunkt des Unfallereignisses nach Art. 13 II lit. a VO (EWG) Nr. 1408/71 maßgeblichen Beschäftigungsstaat zwar, dass der Geschädigte lediglich in den Niederlanden sozialversicherungspflichtig war und eine gleichzeitige Versicherungspflicht in der deutschen Sozialversicherung nicht bestand. Schon deshalb ist die Anwendung der §§ 104 ff. SGB VII zulasten des Geschädigten P. ausgeschlossen, da P. zum Zeitpunkt des Unfallereignisses nicht Versicherter der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung war. Indes wären etwaige Leistungsansprüche des Geschädigten, die nach deutschem Rentenversicherungsrecht unabhängig von einer Versicherungspflicht zum Zeitpunkt des Unfalls

bestanden haben könnten, durch die Regelungen des koordinierenden europäischen Sozialrechts nicht geschmälert worden. Ansprüche des Geschädigten P. gegen die Kl. nach nationalem Recht sind jedenfalls nicht auszuschließen, weil das Ende der Versicherungs- und Beitragspflicht des Geschädigten in der deutschen Rentenversicherung den Fortbestand eines Versicherungsverhältnisses nicht hindert, sofern dieses aufgrund einer früheren Versicherungspflicht des Geschädigten in Deutschland einmal begründet worden war. Insoweit gilt der Grundsatz, dass früher erworbene Anwartschaften grundsätzlich durch das Ende der Versicherungs- und Beitragspflicht nicht berührt werden.

e) Demnach wird sich das Berufungsgericht mit dem Vortrag der Kl. zu befassen haben, wonach sich ihre jeweilige Leistungspflicht gegenüber dem Geschädigten P. aus den Vorschriften des SGB VI ergebe. Dabei wird es ggf. eine Bindung an eine unanfechtbare Entscheidung des Sozialversicherungsträgers nach § 118 SGB X zu beachten haben. § 118 SGB X greift unabhängig davon ein, ob der Schädiger am Verfahren beteiligt worden ist (vgl. OLG Hamm, Recht und Schaden 1999, 418, 419; *Breitkreuz*, Lehr- und Praxiskommentar SGB X, 2. Aufl., § 118 Rz. 1). Fehlt eine entsprechende Entscheidung des Sozialversicherungsträgers oder des Sozialgerichts, wird das Berufungsgericht die Aussetzung der Verhandlung gemäß § 148 ZPO bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung des Sozialversicherungsträgers oder des Sozialgerichts zu prüfen haben (vgl. *Niesel-Kater* aaO § 118 SGB X Rz. 1; *Geigel-Plagemann*, Der Haftpflichtprozess, 25. Aufl., Kap. 30 Rz. 130; *Wannagat-Eichenhofer*, Sozialgesetzbuch, 3. Lfg. [2001], § 118 SGB X Rz. 2). Sollte eine Leistungspflicht der Kl. bestehen, läge die für einen Anspruchsübergang auf die Kl. nach § 116 SGB X erforderliche Verpflichtung zur Erbringung von Sozialleistungen aufgrund des Schadensereignisses vor, weil sich der Forderungsübergang nach dem Recht richtet, das für die Erbringung der Sozialleistungen durch die Kl. zuständig ist. Dies ergibt sich sowohl aus Art. 93 I VO (EWG) Nr. 1408/71 (vgl. Senatsurt., BGHZ 57, 265, 269<sup>9</sup>; EuGH, Urt. vom 2.6.1994 aaO [DAK]; vom 21.9.1999 aaO [Kordel]; *Dahm*, VersR 2004, 1242 f.; *Fuchs-Eichenhofer* aaO Rz. 4; *Staudinger-Hausmann* aaO Art. 33 EGBGB Rz. 92) als auch aus Art. 33 III 1 EGBGB (vgl. *v. Maydell-Ruland-Becker-Plagemann* aaO § 9 Rz. 20; *Wannagat-Eichenhofer* aaO § 116 SGB X Rz. 72; MünchKomm-Martiny, 4. Aufl., Art. 33 EGBGB Rz. 35; *Staudinger-Hausmann* aaO Rz. 80; *Staudinger-v. Hoffmann* aaO Art. 40 EGBGB Rz. 454; *v. Bar*, RabelsZ 53, 462, 479 f.; *Wandt*, ZVglRWiss 86, 272, 278).

Eine den Anspruchsübergang nach § 116 I 1 SGB X auslösende Leistungsverpflichtung könnte sich für die Kl. zu 1) insbesondere in Form einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach § 43 SGB VI ergeben. Für die Kl. zu 2) käme eine Leistungsverpflichtung aus § 15 SGB VI in Betracht. Diese würde nicht davon berührt, dass Leistungen der medizinischen Rehabilitation den Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft im Sinne der Art. 18 ff. VO (EWG) Nr. 1408/71 zuzurechnen sind (EuGH, Urt. vom 10.1.1980 aaO [Jordens-Vosters]; BSG, SozR 3-2200 § 1241 RVO Nr. 3) und deshalb unter gewissen Voraussetzungen auch eine Leistungsgewährung durch die Kl. zu 2) als Träger des Wohnorts für Rechnung des zuständigen Trägers nach den genannten Vorschriften in Betracht gekommen wäre. Da dafür vom Berufungsgericht nichts festgestellt und derzeit auch nichts

<sup>9</sup> IPRspr. 1971 Nr. 18.

ersichtlich ist, bedarf jedenfalls gegenwärtig die Frage keiner Entscheidung, ob in einem solchen Fall Art. 93 III VO (EWG) Nr. 1408/71 eine nach den nationalen Vorschriften des leistenden Trägers bestehende Rückgriffsmöglichkeit gegen den haftenden Schädiger ausschließen und diesen Träger auf die Erstattung der Kosten durch den zuständigen Träger verweisen würde, solange keine Vereinbarung über den Verzicht auf Erstattung geschlossen ist (vgl. *Börner*, ZIAS 1995, 369, 409 f.; *Lauterbach-Raschke* aaO).

III. Ob Schadensersatzansprüche des Geschädigten P. auf die Kl. übergegangen sind, hängt somit zunächst davon ab, ob nach dem Sozialversicherungsrecht der Niederlande zugunsten des Bekl. zu 1) eine umfassende sozialrechtliche Haftungsfreistellung und nicht nur eine Beschränkung der Regressmöglichkeit für Arbeitgeber und von ihnen beschäftigte Arbeitnehmer eingreift. Das Berufungsgericht wird zur Vorbereitung seiner Entscheidung darüber in dem von § 293 ZPO vorgeschriebenen Verfahren (vgl. etwa BGH, BGHZ 118, 151, 162 ff<sup>1</sup>.; Urt. vom 25.1.2005 – XI ZR 78/04, NJW-RR 2005, 1071, 1072<sup>2</sup>; *Zöller-Geimer* aaO Rz. 14 ff.) das einschlägige niederländische Recht von Amts wegen zu ermitteln haben. In diesem Zusammenhang ist insbesondere dem Vortrag der Kl. nachzugehen, wonach das Sozialversicherungsrecht der Niederlande weder eine gesetzliche Unfallversicherung (vgl. *Pabst*, Die BG 2002, 580 ff.) noch Haftungsfreistellungen kenne, die den §§ 104 ff. SGB VII entsprechen (vgl. *Fleming-Hellner-v. Hippel*, Haftungersatzung durch Versicherungsschutz, 1980, 40, 45; *Stalfort*, Der Schutz von Unfallopfern durch die Sozialversicherung in Deutschland und in den Niederlanden, Diss. 1993, 157, 285; *Adelmann*, IPRax 2007, 538, 540), sondern in den Niederlanden die Leistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland die gesetzliche Unfallversicherung erbringt, aus Steuermitteln finanziert würden.

Kommt hiernach eine Haftungsfreistellung nicht in Betracht, ist zu prüfen, ob auf die Kl. übergegangene zivilrechtliche Schadensersatzansprüche des Geschädigten P. gegen den Bekl. zu 1) bestehen, für die auch der Bekl. zu 2) einzustehen hat. Das wäre gemäß Art. 40 II 1 EGBGB nach deutschem Deliktsrecht zu beurteilen, sofern der Bekl. zu 1) und der Geschädigte P. zum Zeitpunkt des Unfalls ihren gewöhnlichen Aufenthalt jeweils in Deutschland hatten, wovon auf der Grundlage der bisherigen tatsächlichen Feststellungen auszugehen ist.“

**45.** *Ein Konzernbetriebsrat kann grundsätzlich nicht errichtet werden, wenn die Konzernobergesellschaft ihren Sitz im Ausland (hier: USA) hat. Das gilt nicht in Fällen des „Konzerns im Konzern“, wenn einem im Inland ansässigen abhängigen Unternehmen als inländischer Teilkonzernspitze wesentliche Leitungsaufgaben in personellen, sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten zur eigenständigen Ausübung gegenüber nachgeordneten Unternehmen verbleiben.*

*Die Mitbestimmungsrechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.9.2001 (BGBl. I 2518) werden nicht dadurch ausgeschlossen oder eingeschränkt, dass ausländische Bestimmungen in Deutschland tätigen Unternehmen bestimmte Pflichten auferlegen.*

*Ausländische Vorschriften sind jedenfalls dann keine die Mitbestimmungsrechte nach § 87 I Eingangssatz des Betriebsverfassungsgesetzes ausschließende ge-*